

kann die Aussage ordnungsgemäß als Zeu-
genaussage verwertet und Doppelarbeit, d. h.
die nochmalige Vernehmung des Anzeigen-
den als Zeuge im Ermittlungsverfahren, ver-
mieden werden. Voraussetzung hierfür ist,
daß die Anzeigenden gründlich zum Sachver-
halt befragt und daß alle wesentlichen An-
gaben protokolliert werden. Es setzt weiter
voraus, daß jede einzelne Seite und jede
Abänderung, Streichung oder Ergänzung
des Protokolls vom Anzeigenden unter-
schriftlich bestätigt wird. Der Anzeigende
ist über sein Recht, Ergänzungen, Abände-
rungen, Streichungen oder Berichtigungen
zu verlangen, zu belehren. Aus dem Proto-
koll muß außerdem hervorgehen, daß der
Anzeigende über seine Aussagepflicht sowie
über die strafrechtlichen Folgen einer vor-
sätzlich unrichtigen Aussage belehrt und zur
Wahrheit ermahnt wurde und daß er seine
Angaben zum Gegenstand seiner Zeugenver-
nehmung macht.

Steht dem Anzeigenden ein Aussagever-
weigerungsrecht zu, ist er darauf aufmerk-
sam zu machen, daß er als Zeuge benannt
werden kann und in diesem Falle zur Ver-
weigerung der Aussage berechtigt ist. Die
Belehrung sollte in das Protokoll aufgenom-
men werden. Ist der Täter zum Zeitpunkt
der Anzeigenerstattung noch unbekannt,
muß der Anzeigende sofort über sein Recht
zur Aussageverweigerung informiert wer-
den, nachdem feststeht, daß ihm in bezug
auf den inzwischen ermittelten Täter ein
Aussageverweigerungsrecht zusteht; in die-
sem Falle ist ein gesondertes Protokoll er-
forderlich, das erkennen läßt, ob der Anzei-
generstatter von seinem Aussageverweige-
rungsrecht Gebrauch machen will.

Eine erhebliche Anzahl von Anzeigen wird
schriftlich erstattet. Hier wird in aller Regel
eine ergänzende Befragung des Anzeigenden
notwendig, weil der Anzeigende nur selten
so spezifische juristische und kriminalisti-
sche Kenntnisse besitzt, um bei der Formu-
lierung seiner Anzeige zu wissen, welche
Fakten für das Untersuchungsorgan von In-
teresse sind. Hinzu kommt, daß aus ihnen
oft nicht exakt zu entnehmen ist, woher das
Wissen des Anzeigenden stammt und welche
Angaben Tatsachen, welche dagegen nur
Vermutungen enthalten. Schriftliche Anzei-
gen sind bei ihrem Eingang mit dem Ein-

gangsdatum zu versehen, damit geprüft
werden kann, ob die Anzeige zügig bearbei-
tet und die Anzeigenprüfungshöchstfrist ge-
wahrt wurde.

Bei *fernmündlichen* Anzeigen ist es in
aller Regel nicht möglich, den Anzeigenden
so gründlich wie bei der persönlichen Vor-
sprache zu befragen. Zudem werden fern-
mündliche Anzeigen zumeist nur bei Sach-
verhalten erstattet, bei denen es geboten ist,
daß das 'Untersuchungsorgan den Ereignis-
ort sofort aufsucht. Es ist daher erforderlich,
sich in kurzen Zügen den wesentlichen Sach-
verhalt schildern zu lassen und mit dem
Anzeigenden einen Termin zu vereinbaren,
zu dem er zwecks Vernehmung aufgesucht
werden oder in der Dienststelle erscheinen
kann. Besteht die Gefahr, daß Spuren ver-
nichtet werden, muß der Anzeigende darauf
hingewiesen werden, daß er am Ereignisort
nichts berühren und nichts verändern, ihn
nach Möglichkeit sogar vor dem Eintreffen
des Vertreters des Untersuchungsorgans
nicht mehr betreten soll.

Beruhet der zur Kenntnis gelangte Sach-
verhalt auf *eigenen Wahrnehmungen* des
Mitarbeiters des Untersuchungsorgans, tritt
dieser als Anzeigenerstatter auf. Das Proto-
koll wird nur von ihm unterschrieben. Auch
wenn VP-Angehörigen in Ausübung ihrer
operativen Tätigkeit von Bürgern wichtige
Vorkommnisse oder auffällige Wahrneh-
mungen mitgeteilt werden, wird die Anzeige
von Amts wegen erstattet. Wichtig ist hier
jedoch, in der Anzeige zu vermerken, von
welchem Bürger der Angehörige der Volkspolizei die Information erhalten hat, da der
eigentliche Anzeigenerstatter oft ein wichti-
ger Zeuge ist.

Bittet ein Bürger um *vertrauliche Be-
handlung* seiner Anzeige, ist diesem Ersu-
chen zu entsprechen. Das Original der An-
zeige wird mit dem Vermerk „vertraulich“
versehen und der Akte in einem verschlos-
senen Kuvert beigelegt. Der Name des An-
zeigenden tritt im Verfahren nicht in Er-
scheinung. Im Anschluß an die Protokollie-
rung der vertraulichen Anzeige ist eine
Anzeige von Amts wegen anzufertigen.
Diese Anzeige sollte in Gegenwart dessen,
der die vertrauliche Anzeige erstattete, auf-
genommen und diesem zum Lesen gegeben
werden, damit er sich davon überzeugen